

# Teilnutzungsplanung Gewerbegebiet Bernerhöchi und Festsetzung Wildtierkorridor, Goldau Änderungen Baureglement

## Mitwirkung

**R+K**

Die Raumplaner.

**R+K Büro für  
Raumplanung AG**

Poststrasse 4  
8808 Pfäffikon SZ  
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3  
7304 Maienfeld GR  
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81  
6490 Andermatt UR  
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch  
www.rkplaner.ch

30 Tage öffentlich aufgelegt vom ..... bis am .....

Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am

.....

An der Urnenabstimmung vom ..... angenommen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. .... / ..... genehmigt am

.....

Der Landammann

Der Staatsschreiber

.....

.....

**Art. 30**Zoneneinteilung  
und Masse

1 Das Gemeindegebiet ist in folgende Zonen eingeteilt:

**a) Bauzonen****Art. 15 BR (1)**

- Kernzone	K	III
- Kernzone Rigi	KR	III
- Wohnzone mit 1 Geschoss	W1	II
- Wohnzone mit 2 Geschossen	W2	II
- Wohnzone mit 2 Geschossen niedriger Ausnützung	W2a	II
- Wohnzone mit 3 Geschossen	W3	II
- Wohnzone mit 4 Geschossen	W4	II
- Wohn- und Gewerbezone mit 2 Geschossen	WG2	III
- Wohn- und Gewerbezone mit 3 Geschossen	WG3	III
- Wohn- und Gewerbezone mit 4 Geschossen	WG4	III
- Gewerbezone	G	III
- Industriezone	I	IV
- Intensiverholungszone Camping	IE C	II
- Intensiverholungszone Schiessanlage	IE SCH	III
- Grünzone	GR	-
- Bauzone ohne Hochbauten	BOH	-
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖBA	III
- offene Bauzone	OB	II

**b) Nichtbauzonen**

- Landwirtschaftszone	LW	III
- Schutzzonen	SchZ	II
- <b>Wildtierkorridor</b>	<b>WK</b>	-
- Skiabfahrtszone	SKI	-
- Zone für Materialgewinnung und Materialablagerung	ZM	III

**c) Übrige Gebiete**

- Übriges Gemeindegebiet	ÜG	III
- Reservegebiet	RES	III

**d) Sonderzonen**

- Sonderzone Tierpark	STP	III
-----------------------	-----	-----

## Art. 40a

- Wildtierkorridor** <sup>1</sup> Im Bereich des überlagernden Wildtierkorridors ist die Durchgängigkeit für das Wild ungeschmälert zu erhalten und bei bestehenden Behinderungen soweit möglich zu verbessern. Licht-, Lärm- und andere störende Immissionen sind zu vermeiden. Ausgenommen bleibt als Gebietsinsel der Campingplatz Buosingen, der als Betrieb in seinem Bestand gewährleistet bleibt. Das Areal des Campingplatzes kann eingezäunt sein.
- <sup>2</sup> Zur Verbesserung der Wildtiergängigkeit sind zusätzliche Massnahmen nötig, insbesondere das Anlegen von zusätzlichen Niederhecken und Baumreihen sowie die Verlängerung von bestehenden. Diese Bepflanzungen sind als Leitstrukturen für das Wild zu erhalten und zu pflegen. An der Kantonsstrasse Goldau-Lauerz ist eine Wildwarnanlage zu installieren.
- <sup>3</sup> Es gilt eine Baubewilligungspflicht für sämtliche Weidezäune, Einfriedungen, Tiergehege und weitere Anlagen, die als Barriere für Tierbewegungen wirken könnten.
- <sup>4</sup> Im Baugesuch innerhalb des Wildtierkorridors ist die Notwendigkeit des Vorhabens zu belegen und der Nachweis zu erbringen, dass sich die Durchgängigkeit der betroffenen Landschaftskammer für Wildtiere nicht verschlechtert.
- <sup>5</sup> Der Vollzug dieser Vorschriften obliegt der Gemeinde.